

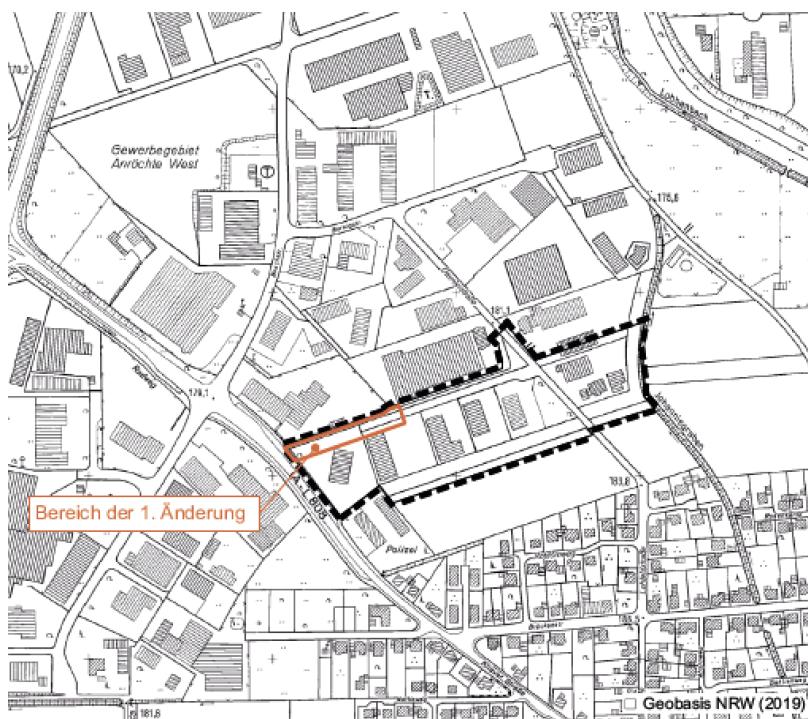
1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 12

„Gewerbegebiet Anröchte-West“ Begründung

Teil IV

Gemeinde Anröchte



	Inhaltsverzeichnis
1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2 Planungsanlass und Planungsziel	3
1.3 Planungsrechtliche Vorgaben	3
1.4 Derzeitige Situation	4
2 Änderungspunkte	4
2.1 Änderung von Industriegebiet und Fläche für anzupflanzende Stieleiche in Straßenverkehrsfläche und Flächen zum Erhalt von Bäumen	4
2.2 Änderung der Baugrenzen	4
2.3 Änderung des Leitungsrechtes	5
2.4 Änderung von Grünfläche in Straßenverkehrsfläche	5
2.5 Änderung / Aufhebung des Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt	5
3 Erschließung	5
4 Belange der Umwelt	5
4.1 Eingriffsregelung	5
4.2 Biotopt- und Artenschutz	6
4.3 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	8
5 Sonstige Belange	8
5.1 Ver- und Entsorgung	8
5.2 Immissionsschutz	8
5.3 Denkmalschutz	8
6 Umweltbericht	8
6.1 Einleitung	9
6.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	10
6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	12
6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	12
6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	12
6.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	13
6.7 Zusätzliche Angaben	13
6.8 Zusammenfassung	13
6.9 Referenzliste der Quellen	14

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 25.09.2018 beschlossen, den im Nordwesten der Ortslage Anröchte gelegenen Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil IV zu ändern. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes betrifft den nordwestlichen Teilbereich des Bebauungsplanes und wird begrenzt im Osten durch die bestehende Stichstraße, welche weiter östlich an die Daimlerstraße angebunden ist und im Westen durch die Kiever Straße. Der Geltungsbereich umfasst konkret die Parzellen 1614, 2073, 2076, 2097, 2158, 2159, 2161, 2258 und 2259 der Flur 5 der Gemarkung Anröchte.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil IV, soll das vorhandene Gewerbegebiet an eine veränderte Erschließungskonzeption angepasst werden. Hierzu soll die bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche in südwestliche Richtung, bis hin zur westlich verlaufenden Kiever Straße, verlängert werden. Ziel der Planung ist es demnach, eine Anbindung an die Kiever Straße zu schaffen und somit eine Verbindung zwischen der Kiever Straße im Westen und der Daimlerstraße im Osten herzustellen.

Mit Umsetzung der neuen Erschließungskonzeption soll künftig eine verbesserte Erschließung und Erreichbarkeit der hier ansässigen Gewerbebetriebe planungsrechtlich ermöglicht werden.

1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

Der wirksame Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil IV, trifft für den Änderungsbereich im Osten die Festsetzung als Straßenverkehrsfläche mit straßenbegleitenden Flächen zur Anpflanzung von Stieleichen. Innerhalb der festgesetzten straßenbegleitenden Flächen zur Anpflanzung von Stieleichen ist ein hochstämmiger großkroniger Laubbaum je 50 qm Pflanzstreifen anzupflanzen. Für den in westliche Richtung daran anknüpfenden Teil des Änderungsbereiches trifft der wirksame Bebauungsplan die Festsetzung als Industriegebiet mit einer zulässigen GRZ von 0,8, einer maximal zulässigen Baumassenzahl von 9,0 und einer abweichenden Bauweise. Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan für den westlichen Änderungsbereich die Festsetzung für ein Leitungsrecht zugunsten der Thyssengas GmbH zum Betrieb von Gasfernleitungen. Parallel zur Kiever Straße besteht zudem eine Festsetzung für einen etwa 10 m breiten Grünstreifen zur Anpflanzung einer geschlossenen

Heckenbepflanzung aus heimischen Gehölzen. Darüber hinaus besteht zur Kiever Straße eine Festsetzung, die Ein- und Ausfahrten und damit eine Anbindung an die Kiever Straße bislang ausschließt.

1.4 Derzeitige Situation

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird hauptsächlich als Straßenverkehrsfläche sowie als private Erschließungsfläche der ansässigen Betriebe genutzt. Im nordwestlichen Bereich befindet sich bereits eine fußläufige Anbindung an die Kiever Straße. Südlich davon existieren begleitend zur Wegeführung neun Einzelbäume.

Im Westen besteht darüber hinaus ein parallel zur Kiever Straße verlaufender Fußweg, welcher mit einem etwa 5 m breiten Grünstreifen von der Kiever Straße abgesichert ist.

Die unmittelbare Umgebung ist geprägt durch mehrere Gewerbe- und Industriebetriebe. Weiter südlich schließt sich eine größere Freifläche an, an die im Süden ein Wohngebiet, bestehend aus vorwiegend Einfamilienhäusern, anknüpft.

2 Änderungspunkte

Auf Grund der in Pkt. 1.2 geschilderten Zielsetzung werden folgende Änderungspunkte im Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil IV erforderlich.

2.1 Änderung von Industriegebiet und Fläche für anzupflanzende Stieleiche in Straßenverkehrsfläche und Flächen zum Erhalt von Bäumen

Entsprechend der geplanten Verlängerung der Straßenverkehrsfläche in südwestliche Richtung werden die bislang als „Industriegebiet“ festgesetzten Flächen künftig als „Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt. Die Breite orientiert sich dabei an der bereits bestehenden, östlich angrenzenden festgesetzten. Für die Verlängerung der Straßenverkehrsfläche wird darüber hinaus im östlichen Bereich (am derzeitigen Straßenende) die Änderung von „Fläche für anzupflanzende Stieleiche“ in „Straßenverkehrsfläche“ erforderlich.

Die im Osten bereits angepflanzten 9 Bäume werden als „zu erhalten“ gesichert. Bei Ausfall sind diese Gehölzstrukturen gleichwertig zu ersetzen.

2.2 Änderung der Baugrenzen

Die im Industriegebiet bislang mit Baugrenzen festgesetzten Baufenster werden entsprechend der Planung angepasst. Demnach werden die nördlichen Baugrenzen in südliche Richtung verschoben und

mit einem Abstand von 5 m zum nunmehr geplanten Verlauf der Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

2.3 Änderung des Leitungsrechtes

Die geplante Verlängerung der Straßenverkehrsfläche tangiert das festgesetzte Leitungsrecht, zugunsten der Thyssengas GmbH zum Betrieb von Erdgasleitungen. Für die geplante Anbindung des Gebietes an die Kliever Straße wird somit weiterhin eine überlagernde Festsetzung des Leitungsrechtes für die festgesetzte Baufläche erforderlich. Im Bereich der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche ist die Festsetzung eines Leitungsrechtes nicht erforderlich.

2.4 Änderung von Grünfläche in Straßenverkehrsfläche

Für die festgesetzte Grünfläche zur Anpflanzung einer geschlossenen Heckenbepflanzung wird infolge des Planungsziels eine Anpassung erforderlich. Um die Anbindung an die Kliever Straße sowie an den bereits bestehenden parallel verlaufenden Fußweg zu ermöglichen wird ein Teilbereich der bislang festgesetzten Grünfläche in Straßenverkehrsfläche mit zu erhaltenden Bäumen, geändert.

2.5 Änderung / Aufhebung des Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt

Entlang der Kliever Straße werden im rechtskräftigen Bebauungsplan Ein- und Ausfahrten, die von der Straße in das Plangebiet führen könnten, ausgeschlossen. Um entsprechend des Planungsziels eine Anbindung an die Kliever Straße herzustellen, wird die Aufhebung der Festsetzung „Bereich ohne Ein- und Ausfahrten“ im Änderungsbereich erforderlich.

3 Erschließung

Die Erschließung der Grundstücke ist weiterhin über die Daimlerstraße gewährleistet und wird durch die Verlängerung und die damit einhergehende Anbindung an die westlich verlaufende Kliever Straße lediglich ergänzt und verbessert.

Da die Kliever Straße außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft, erfolgt die verkehrstechnische Anbindung gesondert in Abstimmung mit StraßenNRW.

4 Belange der Umwelt

4.1 Eingriffsregelung

In vorliegendem Fall ist zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs eine Gegenüberstellung des planerischen Ist-Zustandes mit dem

Planungszustand nach der 1. Änderung erforderlich. Nach derzeit rechtskräftigem Bebauungsplan sind die zu ändernden Flächen als Industriegebiet mit einer GRZ von 0,8 sowie als Grünfläche mit Anpflanzgebot und einem Leitungsrecht festgesetzt. Im Osten des Plangebietes, sowie auf den östlich angrenzenden Flächen sieht der rechtskräftige Bebauungsplan „Flächen für anzupflanzende Stieleiche“ vor. Die Laubbäume wurden allerdings nicht auf den vorgesehnen Flächen, sondern ausschließlich im westlichen Teil des Plangebietes angepflanzt. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden die angepflanzten Bäume als „zu erhaltende Einzelbäume“ festgesetzt. Da die Bäume ursprünglich an anderer Stelle geplant waren und sie mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung lediglich erhalten werden sollen, ist eine Betrachtung im Rahmen der Eingriffsbilanzierung entbehrlich.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.

Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit (vgl. Anhang), welches durch die Anlage von Grünland mit mäßigem Artenreichtum in der Gemarkung Anröchte, Flur 1, Flurstück 74 (Teilfläche) ausgeglichen wird.

4.2 Biotop- und Artenschutz

Bei dem vorliegenden Planverfahren ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im entsprechenden Plangebiet ausschlaggebend.

- Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Ortslage Anröchte im Norden des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil IV. Die Fläche wird im Westen durch die Kiever Straße, im Osten durch die Daimlerstraße begrenzt. Nördlich grenzt das Plangebiet an das Flurstück 2160, die Südgrenze verläuft entlang der Flurstücke 2258 und 2259.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Das Plangebiet stellt sich als Industrie- und Gewerbegebiet mit gewerblicher Nutzung sowie entsprechenden Lager- und Stellplatzflächen dar.

Derzeit wird das Gebiet hauptsächlich als Verkehrsfläche sowie private Erschließungsfläche des hier ansässigen Industriegebiets genutzt. Im Westen befindet sich gegenwärtig eine Wiesenfläche sowie eine erschließungsbegleitende Baumanpflanzung im Norden, bestehend aus 9 Stieleichen.

- **Artvorkommen**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems kommen im Bereich des Messtischblattes 4415 (Quadrant 2) unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensräume (vegetationsarme oder -freie Biotope) 4 planungsrelevante Arten vor. Dazu gehört die Fledermausart **Abendssegler**, sowie die drei Vogelarten **Brachpieper**, **Bluthänfling** und **Flussregenpfeifer**.

- **Vorkommen planungsrelevanter Arten**

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung (s.o.) – insbesondere der Größe, Vorbelastung und mangelnden Ausstattung des Änderungsbereiches mit Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass das Plangebiet in erster Linie durch sog. Ubiquisten, d.h. Tier- und Pflanzenarten mit einer großen Anpassungsbreite gekennzeichnet ist. Ein Vorkommen der o.g. **planungsrelevanten Arten** kann aufgrund ihrer spezifischen Habitatansforderungen und der vorgegebenen Habitatausstattung einschließlich vorhandener Brut- und Nistplätze, Nahrungsquellen und / oder Überwinterungshabitate im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Trotzdem könnten die vorhandenen Gehölzstrukturen für **europäische Vogelarten** als Bruthabitat genutzt werden.

- **Maßnahme**

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme werden durch die Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollten Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden. Eine Rodung / Fällung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wäre nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. mit ökologischer Baubegleitung zulässig.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme kann fest-

gehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

• Natura 2000-Gebiete

Das nächstliegende Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt in westlicher Richtung in einer Entfernung von rund 0,4 km. Aufgrund der Entfernung und des Planungsziels können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden.

4.3 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Mit dem geplanten Vorhaben wird eine hauptsächlich versiegelte Fläche in Anspruch genommen. Im Westen werden Flächen überplant und versiegelt, die zur Anlage einer Heckenstruktur vorgesehen waren. Aufgrund des Umfangs der Flächeninanspruchnahme werden mit der Maßnahme jedoch weder die Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5 Sonstige Belange

5.1 Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

5.2 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

5.3 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht unmittelbar betroffen. Im Falle von kulturhistorischen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

6 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich da-

nach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

6.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 25.09.2018 beschlossen, den im Nordwesten der Ortslage gelegenen Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil IV zu ändern. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes betrifft den nordwestlichen Teilbereich des Bebauungsplanes. Im Osten wird die Fläche durch die bestehende Stichstraße begrenzt, welche weiter östlich an die Daimlerstraße angebunden ist. Die Westgrenze verläuft entlang der Kiever Straße. Der Geltungsbereich umfasst konkret die Parzellen 1614, 2073, 2076, 2097, 2158, 2159, 2161, 2258 und 2259 der Flur 5 der Gemarkung Anröchte.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll das vorhandene Gewerbegebiet an eine veränderte Erschließungskonzeption angepasst werden. Hierzu soll die bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche in südwestliche Richtung, bis hin zur westlich verlaufenden Kiever Straße, verlängert werden. Damit wird in Teilen eine zur „Anpflanzung einer geschlossenen Heckenbeinpflanzung aus einheimischen Gehölzen“ festgesetzte Grünfläche überplant.

Ziel der Planung ist es demnach, eine Anbindung an die Kiever Straße zu schaffen und somit eine West-Ost-Verbindung zwischen der Kiever Straße im Westen und der Daimlerstraße im Osten herzustellen.

• Umweltschutzziele

Das Plangebiet liegt im Bereich des seit 1997 rechtskräftigen Landschaftsplans „LP II Erwitte-Anröchte“. Für die Fläche sind keine landschaftsplanerischen Ziele festgesetzt. Des Weiteren liegt das Plangebiet außerhalb von gesetzlich geschützten Gebieten.

Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Bau- gesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezuglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden/ Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissions- schutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

6.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzz Zielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Mit der Planung soll das Gebiet an eine veränderte Erschließungskonzeption angepasst werden. Dafür werden im Osten eine als „Industriegebiet“ festgesetzte Fläche und im Westen eine zur „Anpflanzung einer geschlossenen Heckenbepflanzung aus einheimi-

schen Gehölzen“ festgesetzte Fläche in „Straßenverkehrsfläche“ geändert.

Es ist voraussichtlich nicht von neuartigen betriebs- bzw. baubedingten erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch** sind nicht zu erwarten, da aufgrund der Lage des Änderungsbereiches in einem Gewerbegebiet Wohn- und Wohnumfeldfunktion, sowie die Erholungsfunktion durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt werden.

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet. Da keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden bzw. Neuversiegelungen nur in geringem Maße vorgesehen sind, sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter **Boden, Fläche, Wasser** und **Landschaft** unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Eingriffsregelung weder bau- noch betriebsbedingt nicht zu erwarten.

Im Sinne des Schutzgutes **Klima/ Luft** sind die Durchlüftungsfunktion, die Luftreinigungsfunktion und die Wärmeregulierungsfunktion zu berücksichtigen. Da die Fläche in einem Gewerbe- und Industriegebiet liegt und folglich vorbelastet ist, sind durch das geplante Vorhaben keine neuen erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von gesetzlich geschützten Gebieten. Das nächstliegende Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt in westlicher Richtung in einer Entfernung von rund 0,4 km. Aufgrund der Entfernung und des Planungsziels können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut **Arten- und Biotopschutz** vorbereitet.

Mit Umsetzung der Planung werden überwiegend Flächen geringer ökologischer Wertigkeit (Rasenfläche) überbaut und teilweise versiegelt. Des Weiteren wird der angepflanzte Gehölzstreifen zur Kiever Straße angepasst. Die bislang festgesetzte Grünfläche wird in Straßenverkehrsfläche mit begleitendem Grünstreifen zur Anpflanzung von Stieleichen geändert. Aufgrund der starken Vorbelastung haben die bestehenden Gehölze nur eine untergeordnete ökologische Funktion.

Mit der geplanten Änderung sind weder bauliche noch betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt** verbunden.

Das Vorkommen von **Kultur- und Sachgütern** ist im Plangebiet nicht bekannt.

Insgesamt sind aufgrund der Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die nach Anlage 1 bzw. § 1 (6) Nr.7 BauGB zu prüfenden Schutzgüter zu erwarten.

6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet bei Nichtdurchführung der Änderung des Bebauungsplanes weiterhin der bisherigen Nutzung unterliegt. Positives Entwicklungspotential aufgrund der Festsetzungen des wirksamen Bebauungsplans ist nicht zu erwarten.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Tab. 2: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase.

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none">- Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum.- Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. Eindeutige Festlegung von Zufahrtswegen zur Baustelle um unnötige Verdichtungen durch Befahren zu vermeiden.- Profilgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden.- Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzylies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder – abtrag im Wurzelbereich).
Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none">- Während der Betriebsphase sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen mehr anzunehmen.
Ausgleich	<ul style="list-style-type: none">- Eingriffsregelung: Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist (vgl. Anhang). Nur unter Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Ausgleichs verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen mit Durchführung des Planvorhabens.

6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung soll eine Anbindung an die Kiever Straße geschaffen werden, um somit eine West-Ost-Verbindung zwischen der Kiever Straße im Westen und der Daimlerstraße im Osten herzustellen.

Anderweitige Möglichkeiten der Realisierung der Planung sind nicht vorhanden bzw. nicht aktivierbar.

6.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

6.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten jedoch nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

6.8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat beschlossen den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil IV zu ändern. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans soll das vorhandene Gewerbegebiet an eine veränderte Erschließungskonzeption angepasst werden.

Hierzu soll die bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche in südwestliche Richtung, bis hin zur westlich verlaufenden Kiever Straße, verlängert werden. Ziel der Planung ist es demnach eine Anbindung an die Kiever Straße zu schaffen und somit eine West-Ost-Verbindung zwischen der Kiever Straße im Westen und der Daimlerstraße im Osten herzustellen. Die derzeitige Nutzung des Plangebietes stellt sich als Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsfläche dar. Entlang der Erschließungsstraße befinden sich in Nord-Süd-Richtung zwei Hecken, sowie vereinzelte Gehölzstruktu-

ren.

Für die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) erstellt, in der die Auswirkungen der Planung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse und Vögel untersucht wurden. Im Ergebnis sind – unter Beachtung einer Bauzeitenregelung (Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln) – keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Planumsetzung zu erwarten.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG ist gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen. Mit der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit, welches auf einer externen Fläche in der Gemarkung Anröchte ausgeglichen wird.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und derzeitigem Umfang weiterhin genutzt. Positive Entwicklungen aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

6.9 Referenzliste der Quellen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Anröchte
Coesfeld, im Dezember 2019

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Eingriffs-, Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen* angewandt.

Dieses Verfahren wird auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil IV bzw. der darin enthaltenen Festsetzungen (Tab. 1) durchgeführt und mit den Festsetzungen der nunmehr vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes (vgl. Tab. 2) verglichen. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.

Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit von rund 2.000 Punkten. Der erforderliche Ausgleich erfolgt auf einer Teilfläche der Gemarkung Anröchte, Flur 1, Flurstück 74 durch Einsaat einer artenreichen Mähwiese.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

Tab.1: Ausgangszustand

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
	Industriegebiet (GRZ = 0,8)	1.740				
1.1	Versiegelte Fläche	1.392	0,0	1,0	0,0	0
	Grünflächen in Industriegebiet	358	2,0	1,0	2,0	716
4.5	(Intensivrasen)					
7.4	Einzelbaumpfanzung (Fläche für Anpflanzung von Stieleiche)	118	5,0	1,0	5,0	590
7.2	Anpflanzung als geschlossene Heckenbepflanzung	193	5,0	1,0	5,0	965
1.1	Leitungsrecht/ versiegelte Fläche	250	0,0	1,0	0,0	0
Summe Bestand G1		2.311			2.271	

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
	Industriegebiet (GRZ = 0,8)	685				
1.1	Versiegelte Fläche	548	0,0	1,0	0,0	0
	Grünflächen in Industriegebiet	137	2,0	1,0	2,0	274
4.5	(Intensivrasen)					
1.1	Straßenverkehrsfläche	1.626	0,0	1,0	0,0	0
Summe Planung G2		2.311			274	

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	274	2.271	=	-1.997
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund	2.000 Biotopwertpunkten.			